

**An das
Verwaltungsgericht Gießen**

**Az. 1 K 1581/11.GI,
Einigungsvorschlag des PTJ/Forschungszentrum vom 12.1.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich möchte vorausschicken, dass ich weiterhin und selbstverständlich an einer einvernehmlichen Lösung interessiert bin, wenn sie denn erreichbar ist. Allerdings bietet der Vorschlag des Forschungszentrums dafür keine Basis. Der Vorschlag der Beklagten wäre aus meiner Sicht nichts Anderes als ein Freibrief für beliebige Ablehnungsgründe und ein zeitlich unbefristetes Hinauszögern von Entscheidungen. Der jetzige Vorschlag des Forschungszentrums ist abwegig und hat auch keine Nähe zu den Vorschlägen des Verwaltungsgerichts, die aus dem Bezug zum zum PKH-Beschluss herstellbar ist.

Dass er eine weitere Fülle von Prüf- und Verzögerungsmöglichkeiten in den Mittelpunkt stellt und dafür auch noch mein Einverständnis erreichen will, ist doppelt wichtig, da ständiges Verzögern bereits in den vergangenen Jahren (die dieser Versuch der Akteneinsicht ja schon läuft) zu den Taktiken des PTJ/Forschungszentrums gehört. Der Eindruck, dass letztlich doch der Wille, die Akteneinsicht zu verhindern oder maximal zu blockieren, hinter dem Verhalten steht, verdichtet sich weiter. Dafür liegt auch, ein ausreichendes Motiv vor – hat doch der Streit um die Frage, ob die offensichtlichen und bereits bekannten Abweichungen von Förderanträgen zu Genehmigungsanträgen sowie von Förderrichtlinien zu dem konkreten Geschehen auf den geförderten Versuchsanlagen als Betrug oder Veruntreuung zu werten ist, bereits das Bundesverfassungsgericht erreicht hat.

Es mir deshalb wichtig, meiner Stellungnahme zum Einigungsvorschlag eine Übersicht vorzuschicken, die die bisherigen, mir bekannten Verzögerungstricks des Forschungszentrums Jülich als Übersicht aufführt:

- 30.5.2009 Mein Antrag auf Akteneinsicht
- 30.6.2009 Ablehnung des Antrags (per Fax), also unter Ausschöpfung der maximalen Frist
- 5.7.2009 Meine Beschwerde (bekanntlich offenbar an die falsche Faxnummer)
- 16.11.2009 Nachfrage meinerseits zum Verfahrensstand (Faxnummerfehler war mir damals noch nicht bekannt)
- 18.11.2009 Mündliche Verabredung mit dem Abteilungsleiter für Lebenswissenschaften am BMBF, Dr. Peter Lange. Er bat mich, den Widerspruch nochmals abzuschicken.
- 21.11.2009 Absprachegemäß (!) faxe ich den Widerspruch erneut zu – diesmal mit richtiger Nr.
- 12.1.2010 Ablehnung des Widerspruchs (Absprache mit BMBF bleibt ohne Wirkung oder war ein Trick)
- 16.1.2010 Zweiter Antrag auf Akteneinsicht
- 8.2.2010 Ablehnung des zweiten Antrags
- 14.2.2010 Widerspruch gegen die Ablehnung
- 3.5.2010 Ablehnung des Widerspruchs (eingegangen am 4.5.2010)

Danach erfolgte die Klage. Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Forschungszentrum bis dahin für die Beantwortung/Bearbeitung folgende Zeiträume brauchte:

- a. Antragsbearbeitung: 31 Tage
- b. Widerspruchsbearbeitung: 52 Tage
- c. Antragsbearbeitung: 23 Tage
- d. Widerspruchsbearbeitung: 79 Tage

Es gibt also keinerlei Handlung, die als Zugänglich-Machen der Akten gewertet werden könnte – genau das aber verlangt § 4, Abs. 1 des UIG.

Die Klage von mir ging am 25. Mai 2010 beim Verwaltungsgericht Gießen ein. Von dort wurde das Forschungszentrum zur Klageerwiderung aufgefordert. Ab diesem Zeitpunkt reihten sich Fristverlängerungsanträge mit phantasievollen Begründungen aneinander.

- ? Erste Fristverlängerung (hier nicht eingegangen) für Klageerwiderung
- 25.6.2010 Bitte um „weitere Fristverlängerung“ von 8 Wochen
- 23.8.2010 Klageerwiderung, anschl. verschiedene Schriftwechsel zur Klageerwiderung.

- 19.10.2011 Vorschlag des Gerichts hinsichtlich eines Vergleichs
- 27.10.2011 Antrag auf Fristverlängerung, begründet mit „Herbstferien“ (scheinen überraschend gekommen zu sein) – wird bis 30.11. gewährt
- 28.11.2011 Antrag auf weitere Fristverlängerung, jetzt wegen Urlaub und (!) Krankheit – wird gewährt

Schon diese Aufzählung zeigt, dass das Forschungszentrum immer wieder Zeiträume ausdehnt, Fristen verlängern lässt. In jedem Einzelfall lässt sich hierfür vielleicht eine Begründung finden. Insgesamt aber entsteht der Eindruck, dass hier absichtlich gehandelt wird. Denn die Verzögerungen verfolgen ja den gleichen Zweck wie das Forschungszentrum insgesamt als Position zur Akteneinsicht vertritt. Denn diese wurde ja am 30.6.2009 prinzipiell abgelehnt. Das ist über 2,5 Jahre her. Die Meinung des Forschungszentrums hat sich offenbar nicht geändert, was nicht nur die fortgesetzten Verzögerungstricks, sondern auch Ausführungen im Brief des Forschungszentrums vom 12.1.2012 nahelegen. Über Gründe lässt sich nur spekulieren. Die Brisanz der eigenen Unterlagen ist dem Forschungszentrum aber bekannt, spätestens seit einzelne Unterlagen, die in einem Strafverfahren in Gießen bekannt wurden, zeigen, dass das Forschungszentrum die Fördermittelempfänger zur Formulierung von Anträgen mit falschen Angaben selbst angestiftet hat.

Die Behördenakte (Verwaltungsvorgang), die ich als Kopie am 6.2.2012 im Verwaltungsgericht Aachen einsehen konnte, verfestigt den beschriebenen Eindruck. Das Forschungszentrum Jülich hat nicht nur von der ersten bis zur letzten Handlung bislang ausschließlich daran gearbeitet, meine Anträge abzulehnen und dieses auch von Beginn an konsequent verfolgt. Es hat auch die zwecks Verzögerung behaupteten, erforderlichen Klärungen nie begonnen. Zudem beruhen alle Behauptungen nicht auf tatsächlichen Prüfungen, sondern sind willkürlich formuliert mit dem einzig erkennbaren Zweck: Die Akteneinsicht mindestens zu verzögern, am liebsten jedoch zu verhindern. Es gibt an keiner Stelle irgendwelche Hinweise, dass tatsächlich jemand die Akten geprüft hat, wieweit darin bereits abgeschlossene Teildokumente zu finden sind oder Ähnliches. Die Behauptungen sind pauschal, ohne Substanz und willkürlich. In den mehreren Jahren meiner Akteneinsichtsanträge hat das Forschungszentrum keine einzige Handlung geleistet, die Akteneinsicht zu ermöglichen – allerdings viele, selbige unmöglich zu machen. Dieses widerspricht den Paragraphen 4 und 7 (jeweils Absatz 1 des UIG).

Im § 4, Abs. 1 wird gefordert: „Umweltinformationen werden von einer informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht.“ Darin ist klar festgelegt, dass von der aktenführenden Stelle eine aktive Handlung gefordert wird, um die Akteneinsicht auch tatsächlich zu ermöglichen. Dem ist das Forschungszentrum nie nachgekommen.

Im § 7, Abs. 1 steht: „Die informationspflichtigen Stellen ergreifen Maßnahmen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern.“ Auch hiervon ist nichts zu erkennen.

Das neuerliche Schreiben an das Verwaltungsgericht Gießen mit dem vermeintlichen Einigungsvorschlag lässt nun erneut erkennen, dass das Forschungszentrum überhaupt nicht daran denkt, die Akteneinsicht zu gewähren, sondern sich über eine Zustimmung dazu, alle Betroffenen befragen zu dür-

fen, eine weitere, ins Endlose reichende Verzögerungsmöglichkeit zu beschaffen. Zudem deuten weitere Absätze darauf hin, dass das Forschungszentrum auch danach die Akteneinsicht nicht ermöglichen würde. Der Hinweis darauf, ich solle erklären, welche Umweltinformationen ich denn wollte, lässt erkennen, dass das Forschungszentrum offenbar nicht alle Akten und insbesondere nicht diejenigen zu den Fördervorgängen zugänglich machen will. Damit ignoriert es die bereits erfolgte, einschlägige Rechtsprechung (siehe z.B. VG Köln am 23.10.2008, Az. 13 K 5055/06). Zudem sind es die Förderungsempfänger selbst, die die Umweltrelevanz aller Förderantragsakten im Biosicherheits-Förderprogramm bezeugen. Von der mehrfach geförderten Prof. Inge Broer der Universität Rostock liegt die Aussage vor (2006, Interview mit dem WDR in der Sendung „Immer Ärger mit Linda“), dass sie hauptsächlich zu Gentechnik forsche, weil es dafür Geld gäbe. Damit ist vor allem das Geld gemeint, welches vom Forschungszentrum Jülich im Auftrag des BMBF verteilt wird. Ähnliche Aussagen sind von Inge Broer auch aus 2009 sowie vom wissenschaftlichen Mitarbeiter der RWTH Aachen, Stefan Rauschen, bekannt, der ebenfalls mehrere Jahre Versuchsleiter von über das Forschungszentrum aus diesem Topf geförderten Forschungsfeldern war. Er gab an, ohne diese Forschungsgelder gezwungen zu sein, anderen Tätigkeiten (u.a. nannte er: Taxi fahren) nachgehen zu müssen. Es ist folglich deutlich erkennbar, dass es die Gelder sind, die zur Ausbringung von gentechnisch-veränderten Pflanzen in der Landschaft führen. Die Umweltrelevanz sämtlicher Vorgänge im Rahmen der Beantragung, Genehmigung oder Ablehnung von Geldern bzw. deren Nachweis ist folglich unstrittig. Die Gelder über das Forschungszentrum Jülich, in deren Unterlagen ich Einsicht begehre, sind sogar eines der zentralen Steuermittel, ob und welche gv-Felder angelegt werden.

Zudem zeugt die Behördenakte/Verwaltungsvorgang des Forschungszentrums Jülich von einer eindeutigen Position. Statt einer Bearbeitung des Akteneinsichtsgesuchs findet sich in der Akte von der ersten bis zur letzten Seite ausschließlich das Bemühen um Ablehnung. Die gesamte Akte enthält nicht einen Vermerk, Hinweis, Aussage u.ä., dass die Akteneinsicht gewährt werden könnte. Es gibt keine Prüfung, ob Teile zugänglich gemacht werden können. Die Akte selbst wird offenbar nie geprüft. Es geht immer nur um Ablehnung und wie das am besten zu bewerkstelligen ist. Dabei geht es zudem immer um die pauschale Ablehnung, d.h. das Forschungszentrum argumentiert nur mit pauschalen Angaben (unter anderem über die noch nötige Vervollständigung von Akten, ohne das überhaupt zu überprüfen). Nirgendwo in der Akte ist irgendein Vermerk zu finden, der darauf hinweist, dass die Begründungen für die Aktenablehnung überhaupt aus einer konkret geprüften Lage hervorgehen. Es ist sofort klar, dass abgelehnt wird – und ebenso, dass dieses nur pauschal erfolgen wird.

Die Ablehnung erfolgte nicht nur von Vorneherein, pauschal und ohne konkrete Prüfung, sondern wurde sofort als politischer Vorgang eingestuft. Davon zeugen die umfangreichen Rückklärungen, u.a. mit MitarbeiterInnen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) sowie die Hinweise auf meine politische Aktivitäten (siehe Bl. 86-88, Bl. 67, 129 und 142 der Behördenakte).

Ich gehe also davon aus, dass das PTJ – wie andere Behörden auch – jede Lücke neu nutzen wird, um mir den Einblick in Akten zu verweigern. Daher müsste eine einvernehmliche Lösung eine eindeutige Formulierung enthalten, dass das PTJ mir den Zugang zu Akten auch tatsächlich zu ermöglichen hat. Ausnahmen, wenn überhaupt zulässig, müssten präzise eingegrenzt werden. Die vom PTJ/Forschungszentrum selbst benannten, notwendigen Voraussetzungen für die Akteneinsicht sind jedenfalls allesamt nicht zulässig.

Es ist bereits jetzt zu befürchten, dass das PTJ aus diesem Verfahren gelernt hat, dass es sich lohnt, sich zu verweigern und Recht verletzen, um über mehrere Jahre die eigene Auffassung durchsetzen zu können – auch wenn sie rechtswidrig ist. Genau dieser Willkür von Behörden sollte das UIG entgegenwirken. Es ist deshalb nötig, den dortigen Regelungen auch praktisch zum Durchbruch zu verhelfen.

Zu den Vorschlägen des PTJ/Forschungszentrums vom 12.1.2012 im Konkreten:

1. Es gibt keinen Zweifel, dass alle beantragten Informationen dem UIG unterliegen. Auf Seite 4 schreibt das PTJ/Forschungszentrum: „An dieser Stelle möchte die Beklagte auch darauf hinweisen, dass die Beklagte nur solche Informationen zur Verfügung stellen wird, bei

denen es sich um Umweltinformationen i.S.v. § 2 Abs.3 UIG handelt.“ Der genaue Grund für diesen Satz ist nicht erkennbar. Er enthält eine Selbstverständlichkeit. Allerdings lässt er vermuten, dass das PTJ/Forschungszentrum erwägt, die beantragten Daten anders zu bewerten. Das würde ein neues Verwaltungsverfahren und weitere, wahrscheinlich jahrelange Verzögerungen bringen – möglicherweise das Ziel des PTJ/Forschungszentrums. **Es ist daher notwendig, in einer Einigung festzustellen, dass kein Zweifel daran besteht, dass die von mir beantragten Daten Umweltinformationen im Sinne des UIG sind.** Das ist aus der bisherigen Rechtsprechung eindeutig zu entnehmen. So im Urteil des BVerwG vom 25.3.1999 - 7 C 21.98: „Entgegen der vom Oberbundesanwalt geteilten Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts ist die Gewährung von Umweltsubventionen nicht deswegen dem freien Informationszugang entzogen, weil die Verbesserung der Umweltsituation nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar durch die Unterstützung privater Aktivitäten erreicht wird. Das Kriterium der Unmittelbarkeit oder Mittelbarkeit des Umweltschutzes ist weder in § 3 Abs. 2 Nr. 3 UIG noch in Art. 2 Buchst. a UIRL genannt und überdies zur Abgrenzung der dem Gesetz unterfallenden Umweltinformationen von anderen, den Bürgern nicht zustehenden Informationen in der Sache untauglich. ... Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs setzt der in der Umweltinformationsrichtlinie und im Umweltinformationsgesetz übereinstimmend verwendete Begriff der "Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz ... (der Umwelt)" nicht einmal voraus, daß die umweltschützenden Wirkungen tatsächlich eintreten; es reicht aus, daß die behördlichen Tätigkeiten oder Maßnahmen hierfür generell geeignet sind (a. a. O. S. I-3833 Rn. 19: "... schützen können ..."). Kennzeichnend für den Begriff ist also nicht etwa der Weg, auf dem das Ziel der Verbesserung der Umweltsituation erreicht wird, sondern die der Tätigkeit oder Maßnahme zugrunde liegende umweltschützende Zielsetzung als solche.“

Es gibt sogar eine explizite Rechtsprechung zu Förderanträgen dieser Art, ebenfalls im Urteil des BVerwG vom 25.3.1999 - 7 C 21.98: „Da jedoch der Gegenstand des Förderungsverfahrens mit dem Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nicht übereinstimmt, erschöpft sich der Inhalt der Förderungsakte nicht in diesen Daten. Vielmehr enthält die Förderungsakte weitere Angaben, die nicht für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag, sondern nur für die Entscheidung über den Förderungsantrag der Beigeladenen von Bedeutung waren. ... Dieses Informationsinteresse des Klägers geht über die Umstände, die für die Genehmigung der Anlage maßgeblich waren, hinaus und ist bislang unbefriedigt.“

2. Die Vervollständigung von Akten ist kein Grund, eine Akteneinsicht nach UIG zu verweigern. Vielmehr geht es bei dem Begriff im Gesetz um jedes Dokument einzeln. Jedes abgeschlossene Einzeldokument ist der Akteneinsicht offen. Das ist im Urteil des BVerwG vom 21.02.2008, Az. BVerwG 4 C 13.07 deutlich festgestellt: „Schutzzweck des Art. 4 Abs. 1 Satz 1 lit. d) UIRL ist die Effektivität der Verwaltung (so auch LTDrucks 16/5407 S. 16 zu § 7 Abs. 2 Nr. 4 HUIG) mit Blick auf den Arbeitsprozess der vorbereitenden Sichtung und Sammlung der für die Entscheidungsfindung relevanten 'Daten'. Nicht abgeschlossen sind dementsprechend Schriftstücke ob auf Datenträger oder auf Papier, solange sie lediglich einen Entwurf darstellen und noch nicht z.B. durch Abzeichnung durch den im Rechtsverkehr verantwortlichen Entscheidungsträger oder durch Übersendung an einen Dritten freigegeben worden sind. Handelt es sich wie im vorliegenden Fall um die Zusammenfassung einer Vielzahl von Einwendungen und Stellungnahmen in einer Gesamtdatei, bestimmt sich die Abgeschlossenheit danach, ob den in die Datei eingestellten Stellungnahmen ein selbstständiges Gewicht zukommt und insofern von einer Eigenständigkeit der einzelnen Stellungnahme ausgegangen werden kann. ... Der Umstand, dass es technisch möglich ist, die Gesamtdatei um weitere Stellungnahmen zu ergänzen und fortzuschreiben, gehört wie der Verwaltungsgerichtshof zutreffend angemerkt hat zum Wesen einer Datenbank; der dateitechnische Komfort erlaubt keine Rückschlüsse auf den Aussagegehalt der in einer Datei eingestellten Angaben. Maßgeblich ist vielmehr die Eigenständigkeit der einzelnen Stellungnahme. Diese bestimmt sich nach objektiven Kriterien. Wird eine Stellungnahme im Laufe des Verfahrens aktualisiert oder korrigiert, verliert die vorherige Stellungnahme damit nicht die Eigenschaft der Abgeschlossenheit. Ob die Klägerin als Verfasserin subjektiv noch inhaltliche Vorbehalte hat und meint, es handele sich um eine

nur vorläufige Stellungnahme, die noch ergänzt oder aktualisiert werden soll, ist jedenfalls dann unerheblich, wenn sie mit Einreichung der Stellungnahmen diese zur Verwendung in der CADEC-Datei freigibt. Wie auch der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt hat, kann der Schutzzweck des Art. 4 Abs. 1 Satz 1 lit. d) UIRL in einem solchen Fall nicht beeinträchtigt sein.“

3. Der Zeitabstand zwischen einem fertiggestellten Einzeldokument und dem Recht auf Akteneinsicht beträgt also formal null Tage. Er ist damit deutlich geringer als vom PTJ/Forschungszentrum behauptet. Ein Beispiel für einen deutlich geringeren Zeitabstand zwischen Dokumententstehung und Akteneinsichtsanspruch lässt sich aus dem Urteil des BVerwG vom 25.3.1999 - 7 C 21.98 entnehmen: „Mit Bescheid vom 25.4.1994 gewährte ihr die Beklagte für das Vorhaben eine nicht rückzahlbare Zuwendung nach den Richtlinien des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen aus ... Mit Schreiben vom 15. Juli 1994 stellte der Kläger bei der Beklagten den Antrag, ihm "Einsicht in die Unterlagen zu diesem Vorgang" zu gewähren.
... der Kläger hat einen Anspruch darauf, daß die Beklagte ihm Einsicht in die Akte über die Förderung des Vorhabens ... gewährt.“
Auch wenn die Zeitfrage nicht mehr in erster Linie Gegenstand dieses Verfahrens ist, muss aufgrund der bisherigen Verzögerungs- und Verhinderungstaktiken des PTJ/Forschungszentrums Teil eines Einigungsvorschlages sein, dass alle fertiggestellten Einzeldokumente jeweils sofort zur Akteneinsicht bereitgestellt werden.
4. Das PTJ/Forschungszentrum geht fälschlicherweise davon aus, dass hier Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen sind. Im Einigungsvorschlag soll enthalten sein, dass die Einwilligung der Betroffenen eingeholt werden soll. Das böte umfangreiche Chancen zu nicht fristbelasteten Verzögerungen oder schließlich einer Ablehnung.
Es ist aber bereits rechtlich geklärt, dass zum einen juristische Personen nicht unter den Datenschutz für persönliche Daten fallen, und zum anderen, dass nur dann Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu beachten sind, wenn diese wirtschaftlichen Interessen dienen. Zu den Personendaten findet sich im Urteil des BVerwG vom 21.02.2008, Az. BVerwG 4 C 13.07 die Formulierung: „Nach § 9 Abs. 1 Ziff. 1 UIG ist der Antrag abzulehnen, soweit durch das Bekenntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würde, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse überwiegt. ...
Abgesehen von der insoweit gleichzustellenden Ein-Mann-GmbH, bei der in der Regel von der GmbH auf eine bestimmte natürliche Person geschlossen werden kann, gilt dies allerdings nicht für juristische Personen, da sie nach dem eindeutigen Wortlaut vom Schutzbereich des § 3 BDSG und damit auch des § 9 Abs. 1 Ziff. 1 UIG ausgenommen sind.“ Da im Biosicherheits-Förderprogramm keine Einzelpersonen oder Ein-Personen-Firmen u.ä. Anträge stellen, fällt diese Frage also vollständig weg.
Zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen findet sich im Urteil des BVerwG vom 21.02.2008, Az. BVerwG 4 C 13.07: „Danach ist ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis jede im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehende, nicht offenkundige, sondern nur einem begrenzten Personenkreis bekannte Tatsache, an deren Geheimhaltung der Betriebsinhaber ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat und die nach seinem bekundeten oder doch erkennbaren Willen auch geheim bleiben soll. Dabei betrifft das Betriebsgeheimnis zuvorderst das technische Knowhow eines Unternehmens, während durch das Geschäftsgeheimnis die wirtschaftliche Seite wie etwa die Preisgestaltung und die Kalkulationsgrundlagen geschützt werden soll. ...
Geht es damit auch um den Schutz von Geschäftsgeheimnissen, ist für einen Erfolg der Klage nach § 9 Abs. 1 Ziff. 3 UIG weiter zu ermitteln, ob die betroffenen Betriebe der Bekanntgabe zustimmen und gegebenenfalls ob das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Bei Verweigerung der Zustimmung bedarf es hierzu der Aufklärung der privaten wirtschaftlichen Interessen der Inhaber der Geschäftsgeheimnisse.“
Solcher Schutz vor Akteneinsicht ist bei den von mir zur Einsicht beantragten Akten und den EmpfängerInnen der Förderungen nicht möglich oder zumindest nicht erlaubt. Es handelt sich schließlich um staatlich geförderte Begleitforschung zu den Umweltauswirkungen von

gentechnisch veränderten Pflanzen. Würden die forschenden Institutionen dabei über die Förderung ihrer Forschung hinaus wirtschaftliche Interessen mit der gleichen Forschung verfolgen, wäre ihre Unabhängigkeit nicht mehr gegeben und die Forschung sinnlos. Würden solche wirtschaftliche Interessen bejaht werden, würde das den bereits öffentlich geäußerten Verdacht des Betrugs bzw. der Veruntreuung beweisen. Es darf aber nicht etwas als Argument anerkannt werden, was gleichzeitig ein Straftatbestand ist – sonst wäre die Art eines Banküberfalls zukünftig auch ein Betriebsgeheimnis.

Wer davon ausgeht, dass sich die geförderten Forschungseinrichtungen an geltendes Recht halten, muss ihnen wirtschaftliche Interessen bei der Biosicherheitsforschung absprechen.

Dann aber gäbe es nicht nur keinen Grund für die Verwehrung der Akteneinsicht, sondern auch bereits keinen für die Nachfragen nach Einverständnis der FördergeldempfängerInnen.

Das PTJ/Forschungszentrum steht im Verdacht, in Betrug und Veruntreuung mit Forschungsfördergeldern selbst involviert zu sein. Zu diesem Verdacht gehört, dass Projekte, die tatsächlich wirtschaftliche Ziele verfolgen, als Biosicherheitsforschung deklariert wurden, um die Fördermittel einstreichen zu können. Mit dem Hinweis, dass wirtschaftliche Interessen berührt sein können, gibt das PTJ/Forschungszentrum diesen Verdacht praktisch zu. Es versucht aber, die illegalen Handlungen genau mit Hinweis auf diese zu kaschieren. Ein Verwaltungsgericht kann aber nicht die Vermutung illegaler Handlungen zur Entscheidungsgrundlage machen. Es muss vielmehr auf der Basis entscheiden, dass die Akten, die zur Einsicht beantragt sind, ordnungsgemäß geführt werden.

Der Einigungsvorschlag des PTJ/Forschungszentrum enthält aber das Vorhaben, die wirtschaftlichen Interessen zu prüfen (hier: Betriebsgeheimnisse). Das würde zumindest zu weiteren Verzögerungen führen, aber auch die Möglichkeit der Ablehnung mit sich bringen. **Es ist daher nötig, in einer Einigung die Festlegung festzuschreiben, dass wirtschaftliche Interesse angesichts des Förderprogramms nicht berührt sein können und daher weitere verzögernde Rückfragen der geförderten Forschungseinrichtungen zu unterbleiben haben.**

Soweit meine Stellungnahme mit (fettgedruckten) Hinweisen, welche Inhalte ich für eine Einigung als Mindestvoraussetzung sehe – rechtlich ausreichend fundiert. Zusammengefasst bedeutet dies, dass ich nur einer Formulierung zustimmen werde, die der Fortsetzung der bisherigen und zukünftigen widerrechtlichen Verzögerungs- und Abwehrtaktiken des Forschungszentrums einen Riegel vorschoben. Wenn gewünscht, kann ich aus den oben ausgeführten Mindestanforderungen auch einen Vergleichsvorschlag formulieren. Dazu müsste das Forschungszentrum aber Einigungswillen in diese Richtung signalisieren.

Hinweisen möchte ich noch, dass ich in meinem Akteneinsichts Antrag die gewünschten Akten ausreichend präzise beschrieben habe. Die diesbezügliche Bemerkung des PTJ/Forschungszentrum, ich solle diese präzisieren, weise ich daher als zusätzlichen Versuch, weitere Verzögerungen zu erreichen, zurück.

Mit freundlichen Grüßen